

**Entgeltordnung  
der Gemeinde Alveslohe  
für die Benutzung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus Alveslohe**

Aufgrund des § 17 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Alveslohe vom 04.10.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.01.2006 folgende Entgeltordnung für die Benutzung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus Alveslohe erlassen:

**§ 1**

Das Nutzungsentgelt beträgt bei nicht kommerziellen, privaten Veranstaltungen bei Anwesenheit der Betreuer für die bereitgestellten Räume (inklusive der Reinigung normaler Verschmutzungen):

<b>Räumlichkeit:</b>	<b>volles Entgelt</b>	<b>gemindertes Entgelt</b>
1. Foyer allein	80,00 €	40,00 €
2. Foyer und kleiner Clubraum	140,00 €	70,00 €
3. Foyer und großer Clubraum	160,00 €	80,00 €
4. Foyer und beide Clubräume	200,00 €	100,00 €
5. a. Foyer und Saal (Regelfall)	350,00 €	175,00 €
5. b. Foyer und Saal (Beerdigungsfeier)	200,00 €	100,00 €
6. Foyer, Saal, kleiner Clubraum oder Bühne	400,00 €	200,00 €
7. Foyer, Saal, Clubräume und Bühne	500,00 €	250,00 €

**§ 2**

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt bei nicht kommerziellen Veranstaltungen durch ortsansässige Vereinigungen bei Anwesenheit der Betreuer für die bereitgestellten Räume (inklusive der Reinigung normaler Verschmutzungen):

<b>Räumlichkeit:</b>	<b>Entgelt</b>
1. Foyer und beide Clubräume	25,00 €
2. Foyer, Saal und Bühne (bei Reihenbestuhlung)	75,00 €
3. Foyer, Saal, Clubräume und Bühne (bei Reihenbestuhlung oder Tanzveranstaltung)	100,00 €

- (2) Ortsansässige Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind
- juristische Personen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben,
  - nichtrechtsfähige Vereinigungen mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde
- sowie
- juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereinigungen, die mit örtlichen Untergliederungen in der Gemeinde vertreten sind oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde haben.
- (3) Bei kommerziellen Veranstaltungen (Veranstaltungen zum Zwecke der direkten Gewinnerzielung oder indirekten Gewinnerzielung etwa durch Werbung) kann das Entgelt auf das 10-fache erhöht werden.

**§ 3**

Bei Nutzung des Saals sind die Kosten für die Nutzung des Klaviers, der Musikanlage und der technischen Ausstattung im Entgelt enthalten.

#### **§ 4**

Bei außerordentlichen Verschmutzungen behält sich die Gemeinde den Einsatz einer Spezialreinigungsfirma vor. Die Kosten für den Einsatz von pauschal wenigstens 25,00 € pro Stunde trägt der Antragsteller/ die Antragstellerin (§ 2 Abs. 4 der Satzung), mehrere Antragsteller als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. GEMA-Gebühren trägt der Antragsteller/ die Antragstellerin.

#### **§ 6**

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Antragsteller/ die Antragstellerin, bei mehreren Antragstellern jeder als Gesamtschuldner.
- (2) Grundsätzlich ist das volle Entgelt gem. § 1 und § 2 (jeweils mittlere Spalte) zu entrichten.
- (3) Für Bürger der Gemeinde (bei Beerdigungen, § 1 Abs. 1 Ziffer 5.b.: wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Ablebens Bürger der Gemeinde war) und ortsansässige Vereinigungen im Sinn des § 2 Abs. 2 gilt das geminderte Entgelt nach § 1. Im begründeten Verdachtsfall ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass kein Strohmannverhältnis vorliegt.
- (4) Auf Antrag kann Vereinigungen mit besonderem Bezug zur Gemeinde das Entgelt teilweise erlassen werden. Liegt die Durchführung einer Veranstaltung, darunter fallen auch kommerzielle Veranstaltungen, auch im besonderen Interesse der Gemeinde, kann ohne Antrag das Entgelt herabgesetzt oder auf eine Entgeltzahlung insgesamt verzichtet werden.
- (5) Sowohl das volle Entgelt als auch geminderte Entgelt nach § 1 können auf Antrag bei Nachweis der Bedürftigkeit weiter herabgesetzt werden.
- (6) Die Entscheidungen nach Absätzen 4 und 5 sowie auch nach § 2 Abs. 4 obliegen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **§ 7**

Der Antragstellerin /dem Antragsteller soll vor Vertragsabschluss über die Nutzung eine Abschrift dieser Entgeltordnung übergeben werden. Sie/ er soll sich schriftlich mit den Festlegungen der Entgeltordnung einverstanden erklären.

#### **§ 8**

Die Entgeltordnung tritt am morgigen Tage in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung tritt die vorläufige Entgeltordnung vom 12.10.2006 außer Kraft.

Alveslohe, den 02. Januar 2007

(Peter Kroll)  
Bürgermeister